

Informationsblatt Wohneigentumsförderung (WEF)

(Art. 34 Rahmenreglement)

Für viele Versicherte ist der Vorbezug von Vorsorgekapital aus der Pensionskasse mit vielen Fragen verbunden. Unsere Antworten sollen Ihnen helfen, sich zurechtzufinden.

Voraussetzungen

- Sie haben Ihr 62. Altersjahr noch nicht vollendet
- Sie haben in den letzten 5 Jahren für den Erwerb und die Erstellung von Wohneigentum oder für die Rückzahlung von Hypothekendarlehen keine Ihrer Vorsorgemittel bezogen bzw. verpfändet
- Es handelt sich um selbstgenutztes Wohneigentum
- Der Minimalbezug beträgt CHF 20'000. Für Anteilscheine einer Wohnbaugenossenschaft oder einer ähnlichen Beteiligung darf dieser Mindestbetrag unterschritten werden.

Welche Investitionen können mit Vorsorgeguthaben finanziert werden (nicht abschliessend)

- Wohnraum (Böden, Wände, Decken, Türen)
- Fassade, Dach, Fenster (inkl. Roll- und Fensterläden)
- Küche (inkl. Fest eingebaute Küchengeräte), Bad, WC
- Elektroinstallationen und Leitungen
- Sofern mit dem Haus / Wohnung verbunden, Gartensitzplatz, Wintergarten, Terrasse, Vordach
- Treppe zum Hauseingang
- Heizungen, Erdwärmepumpe, Boiler, Solaranlagen, Cheminée und Schwedenofen

Diese Finanzierungsarten sind möglich:

Vorbezug

Bei einem Vorbezug (ein bestimmter Betrag wird aus der Pensionskasse bezogen) werden die Leistungen im Alter entsprechend reduziert. Die Leistungen bei Invalidität und im Todesfall werden bei der PKGR nicht reduziert.

Welche Investitionen können nicht finanziert werden (nicht abschliessend)

- Unterhaltsarbeiten und Reparaturen
- Eigenleistungen
- Garage, Parkplatz, Velounterstand
- Freistehende Möbel und Lampen
- Video- und Alarmanlagen
- Aussenmauer, Zaun
- Gebühren für Baubewilligung
- Ferien-, Zweit- und Einliegerwohnung
- Nicht selbstgenutztes Wohneigentum

Verpfändung

Bei einer Verpfändung (ein bestimmter Teil des persönlichen Vorsorgeguthabens bei der Pensionskasse dient als Sicherheit für die Bank) bleiben die gesamten Leistungen (Alter, Invalidität und Todesfall) unverändert. Bei einer Pfandverwertung treten die Folgen eines Vorbezugs ein.



Welche Gelder stehen zur Verfügung?

Bis Alter 50 kann die versicherte Person einen Betrag in der Höhe seiner Austrittsleistung beziehen. Wer älter ist hat Anspruch auf die Austrittsleistung im Alter 50 oder, falls dieser Betrag höher sein sollte, auf die Hälfte der aktuellen Austrittsleistung.

Einverständnis bei Verheirateten / eingetragenen Partnerschaften

Vorbezug und Verpfändung sind nur mit dem schriftlichen Einverständnis der Ehegattin / des Ehegatten bzw. der eingetragenen Partnerin / des eingetragenen Partners möglich. Die Unterschrift von Verheirateten bzw. eingetragenen Partnerschaften muss amtlich oder notariell beglaubigt sein oder hat vor Vertretern der PKGR mit Identifikation zu erfolgen.

Steuerliche Bestimmungen

Die PKGR meldet den Vorbezug sowie die Rückzahlung von Beträgen der Eidgenössischen Steuerverwaltung. Bei Versicherten ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz wird die Quellensteuer vom Vorbezug abgezogen.

Der Vorbezug ist als Kapitalleistung aus Vorsorge sofort steuerbar. Die Steuer kann nicht mit dem Vorbezug bzw. mit dem Vorsorgeguthaben verrechnet werden, d.h., sie ist aus privaten Mitteln des Versicherten aufzubringen.

Bei Rückzahlung des Vorbezugs kann die versicherte Person innert drei Jahren die Rückerstattung der bezahlten Steuer verlangen. Der bezahlte Steuerbetrag wird ohne Zins zurückerstattet. Nach Ablauf von drei Jahren ist der Anspruch auf die Rückerstattung erloschen.

Freiwillige Rückzahlung

Aktive Versicherte können den Vorbezug bis zum vollendeten 65. Altersjahr in Form von Einmalzahlungen (min. CHF 10'000) zurückzahlen, sofern nicht vorher ein Vorsorgefall eingetreten ist. Eine Rückzahlung mit Geld aus der Säule 3a ist nicht gestattet.

Rückzahlungspflicht

Wird das Wohneigentum veräussert, so muss der Vorbezug wieder zurückbezahlt werden. Die Rückzahlungspflicht beschränkt sich auf den Erlös. Als Erlös gilt der Verkaufspreis abzüglich der hypothekarisch gesicherten Schulden sowie der dem Verkäufer vom Gesetz auferlegten Abgaben. Eine Rückzahlungspflicht besteht ebenfalls, wenn beim Tod der versicherten Person keine Vorsorgeleistung fällig wird. Die versicherte Person kann bis zum ordentlichen Rentenalter, bis zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalles oder bis zur Barauszahlung der Austrittsleistung freiwillig die bezogenen Mittel zurückzahlen.

Verwaltungskostenbeitrag

Für Vorbezüge wird ein pauschaler Verwaltungskostenbeitrag von CHF 300.- erhoben.

Wie gehe ich vor?

Planen Sie einen Vorbezug oder eine Verpfändung? Dann senden Sie uns das entsprechende Formular vollständig ausgefüllt inklusive der erforderlichen Unterlagen zu.